



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Per E-Mail

████████████████████@fragenstaat.de

Herrn

████████████████████  
████████████████████

Referat 111

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)30 18 529 -0

FAX +49 (0)30 18 529 -4262

E-MAIL 111@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 111-05111/0007

DATUM 02.06.2021

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 07.05.2021

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrter Herr ██████████

mit E-Mail vom 07.05.2021 beziehen Sie sich auf die Ideenmanagementregelung im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und seinem Geschäftsbereich nach der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesverwaltung und beantragen die gebührenfreie Übersendung der Berichte an die Behördenleitung über eingegangene und prämierte Verbesserungsvorschläge aus den Jahren 2016 bis 2020 in digitaler Form.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Anliegend übersende ich Ihnen die gewünschten Berichte aus 2017 und 2019 als pdf-Datei. Diese Berichte decken auch die in den jeweils vorangegangenen Jahren eingegangenen Verbesserungsvorschläge ab. Separate Berichte aus 2016 und 2018 liegen daher nicht vor. Pandemiebedingt hat seit 2020 keine Sitzung des Verfahrensmanagements zur Anerkennung und Prämierung umgesetzter Vorschläge stattgefunden. In den Dokumenten wurden personenbezogene Daten geschwärzt, da die Kenntnis der konkreten Personen für die Nachvollziehbarkeit des Sachvorgangs nicht erforderlich erscheint.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*